

Problem: Mithaftung des finanziell überforderten Ehegatten

Einordnung: Kreditsicherungsrecht

BGH, Urteil vom 15.11.2016
XI ZR 32/16

Einleitung

Bei verheirateten Darlehensnehmern verlangen Banken in aller Regel, dass beide Ehegatten den Darlehensvertrag als Mitdarlehensnehmer unterzeichnen, auch wenn der Kredit eigentlich nur einem der beiden Ehegatten zugute kommen soll. Die Bank sieht darin den Vorteil, dass im Ernstfall beide Ehegatten unabhängig voneinander auf Rückzahlung des gesamten Darlehens in Anspruch genommen werden können. Dadurch reduziert sich das Risiko der Bank in dem Fall, dass ein Ehegatte insolvent wird. Allerdings kann eine solche Mithaftungsübernahme des Ehegatten ebenso wie eine Bürgschaft nach st. Rspr. sittenwidrig sein. Der vorliegende Fall des BGH zeigt dies sehr anschaulich.

Leitsatz

Zur Widerlegung der Vermutung der Sittenwidrigkeit der Mithaftungserklärung bei Vorliegen einer krassen finanziellen Überforderung des mitverpflichteten Ehepartners

Sachverhalt (leicht abgewandelt)

Der Ehemann (E) der Beklagten (B) besitzt ein Grundstück in Gardelegen. Zur Finanzierung des von ihm geplanten Baus eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten, beantragt er bei der Klägerin (K) Ende November 1993 eine Förderung im Rahmen des Wohnungsbauprogramms Sachsen-Anhalt, die K mit Bescheid vom 05.07.1994 bewilligt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Darlehens i.H.v. 560.000 DM. Der Darlehensvertrag wird am 17.01.1995 zwischen E und K unterzeichnet. Vor Auszahlung der ersten Darlehensrate legt E gegenüber K seine Vermögensverhältnisse und die seiner Frau offen. Nach Auszahlung der ersten Darlehensrate am 10.04.1995 unterzeichnet auch B auf Verlangen der K den Darlehensvertrag. Sie wird darin als „Darlehensnehmerin“ bezeichnet. Die außerdem zugunsten der K bestellte Grundschuld soll der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der K gegen E und B dienen. Mit Schreiben vom 17.05.1995 teilt K dem E mit, die erste Darlehensrate ausnahmsweise ausgezahlt zu haben, obwohl die Auszahlungsvoraussetzungen noch nicht vorgelegen hätten. Zum Zeitpunkt des Todes des E am 04.06.2012 valutiert das Darlehen noch mit 200.000 €. B schlägt die Erbschaft aus. Es wird ein Nachlasspfleger bestellt, der infolge Überschuldung des Nachlasses den Insolvenzantrag stellt. Mit Schreiben vom 19.03.2013 kündigt K das Darlehen und fordert B zur Zahlung von 200.000 € auf. B macht geltend, dass der Darlehensvertrag wegen finanzieller Überforderung sittenwidrig und damit nichtig sei. Im Jahr 1994 habe sie lediglich ein monatliches Nettoeinkommen von 2.400 DM erzielt und im Übrigen über kein ausreichendes Vermögen zur Abdeckung des Darlehens verfügt. Dies hätte K damals überprüfen müssen. Zu Recht?

Prüfungsschema

K gegen B aus § 488 I 2 BGB

- I. Abschluss eines Darlehensvertrages
- II. Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB
- III. Ergebnis

LÖSUNG

K gegen B aus § 488 I 2 BGB

I. Abschluss eines Darlehensvertrages

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens i.H.v. 200.000 € gem. § 488 I 2 BGB haben. Dazu müsste zwischen ihnen ein Darlehensvertrag geschlossen worden sein. Der Darlehensvertrag wurde zunächst am 17.01.1995 zwischen E und K geschlossen. Allerdings unterzeichnete auch B nach Auszahlung der ersten Darlehensrate am 10.04.1995 den Vertrag. Fraglich ist, ob sie dies zur echten Mitdarlehensnehmerin, zur bloßen Mithafterin oder zur Bürgin macht.

„II.1.a) **Nach der st. Rspr. hängt die rechtliche Qualifizierung der von dem Ehepartner oder Angehörigen des Darlehensnehmers übernommenen Verpflichtung als eigene Darlehensschuld oder als reine Mithaftung davon ab, ob der Ehepartner oder Angehörige nach dem maßgeblichen Willen der Beteiligten als gleichberechtigter Vertragspartner neben dem Darlehensnehmer einen Anspruch auf Auszahlung der Darlehensvaluta haben und im Gegenzug gleichgründig zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet sein oder aber ob er ausschließlich zu Sicherungszwecken mithaften und damit eine ihn einseitig belastende Verpflichtung übernehmen sollte.** Zu den bei der Ermittlung des wirklichen Parteiwillens zu beachtenden Auslegungsgrundsätzen gehören insbesondere die Maßgeblichkeit des Vertragswortlauts als Ausgangspunkt jeder Auslegung und die Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragspartner.“

„II.1.b) Der **Wortlaut des vorformulierten Darlehensvertrages** spricht zwar dafür, dass [B] echte Mitdarlehensnehmerin ist. Die Bezeichnung als „Darlehensnehmerin“ deutet für sich genommen darauf hin, dass der Darlehensvertrag mit ihr und ihrem verstorbenen Ehemann gemeinsam geschlossen wurde. Dem Wortlaut ist aber angesichts der Stärke der Verhandlungsposition der kreditgewährenden Bank und der allgemein üblichen Verwendung von Vertragsformularen grds. weniger Bedeutung beizumessen als sonst. **Nach der gefestigten Rspr. des erkennenden Senats ist als Mitdarlehensnehmer daher ungeachtet der konkreten Vertragsbezeichnung in aller Regel nur derjenige anzusehen, der für den Darlehensgeber erkennbar ein eigenes sachliches und/oder persönliches Interesse an der Kreditaufnahme hat sowie im Wesentlichen gleichberechtigt über die Auszahlung bzw. Verwendung der Darlehensvaluta bzw. bestimmter Teile davon mitentscheiden darf.**“

„II.1. b) Ein solches Interesse an der Kreditaufnahme hatte [B] nicht. Nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsschließenden diene das Darlehen über 560.300 DM ausschließlich zur Finanzierung des Bauvorhabens auf dem im Alleineigentum des E stehenden Grundstück in Gardelegen und ist ausschließlich dazu verwandt worden. Dass [B] gleichwohl über die Auszahlung und Verwendung der Darlehensvaluta oder Teilen davon als im Wesentlichen gleichberechtigte Vertragspartei mitbestimmen durfte und von einem solchen Recht ganz oder teilweise Gebrauch gemacht hat, ist nicht ersichtlich. Der Verwendungszweck, d.h. die Finanzierung des Bauvorhabens des E, war bereits im Darlehensvertrag festgelegt. Zwar mag die Errichtung des Mehrfamilienhauses in Gardelegen

Voraussetzungen, um einen Ehepartner als echten Mitdarlehensnehmer einstufen zu können

Um echter Mitdarlehensnehmer zu sein, ist ein erkennbar eigenes sachliches bzw. persönliches Interesse an der Kreditaufnahme sowie Gleichberechtigung bei Auszahlung und Verwendung der Darlehensvaluta erforderlich.

BGH, Urteile vom 25.01.2005, XI ZR 325/03 und vom 16.06.2009, XI ZR 539/07

auch der Erzielung von Mieteinkünften und steuerlichen Vorteilen sowie der privaten Altersvorsorge gedient haben. Dies spricht aber nicht für eine gleichberechtigte Mitdarlehensnehmerschaft, sondern allenfalls für einen mittelbaren Vorteil der K aus der Kreditaufnahme.“

Mithin ist der B aufgrund des Vertrages mit K keine echte Darlehensnehmerin.

Fraglich ist, ob sich der Anspruch auf Zahlung der K gegen B i.H.v. 200.000 € wegen Schuldbeitritts der B aus §§ 311 I, 241 I, 488 I 2 BGB ergibt, oder ob B als Bürgin gem. § 765 I BGB haftet.

In beiden Fällen wird dem Gläubiger als zusätzliche Sicherheit ein Anspruch gegen einen Mithaftenden gewährt. Dogmatisch unterscheiden sich die Bürgschaft und der Schuldbeitritt jedoch. Die **Bürgschaft** ist nach ihrem klaren Leitbild in § 767 I BGB streng akzessorisch, der **Schuldbeitritt** begründet eine Gesamtschuld und damit eine eigene Verbindlichkeit. Hier spricht schon der klare Wortlaut gegen eine Bürgschaft. Ferner ergibt sich aus der Interessenlage nichts Abweichendes. Die Stellung als Gesamtschuldner hat, wie § 425 II BGB zeigt, auch Vorteile. Bei der einseitig verpflichtenden Mithaftungserklärung kommt es anders als bei der echten Darlehensmitübernahme auch nicht auf ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit oder ein sachliches oder persönliches Interesse an der Kreditaufnahme an. Folglich ist hier von einer einseitig verpflichtenden Mithaftungserklärung auszugehen und mithin ein Anspruch aus §§ 311 I, 241 I BGB i.V.m. § 488 I 2 BGB entstanden.

II. Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB

Dieser könnte jedoch gem. § 138 I BGB nichtig sein. Dies setzt eine Sittenwidrigkeit des Vertrags voraus.

„II.3.a) **Nach der st. Rspr. des Senats ist bei Vorliegen einer krassen finanziellen Überforderung des Mitverpflichteten ohne Hinzutreten weiterer Umstände im Wege einer tatsächlichen Vermutung von der Sittenwidrigkeit der Mithaftungserklärung auszugehen, wenn der Hauptschuldner dem Mithaftenden persönlich besonders nahe steht, wie dies im Verhältnis zwischen Ehegatten und damit auch hier der Fall ist.** Dann kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass der Mithaftende die ihn vielleicht bis an das Lebensende übermäßig finanziell belastende Personalsicherheit allein aus emotionaler Verbundenheit mit dem Hauptschuldner gestellt und der Kreditgeber dies in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat. **Es handelt sich hierbei um eine tatsächliche Vermutung, die der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Gläubiger zu widerlegen hat.**“

„II.3.b) bb) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts durfte [K] im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse der [B] nicht ohne Weiteres darauf vertrauen, dass diese über die in dem Schreiben ihres Ehemanns vom 30.03.1995 angegebenen Vermögenswerte verfügte. Für eine solche Annahme fehlt es - wie die Revision zu Recht rügt - an entsprechenden Feststellungen des Berufungsgerichts.“

II.3.b) bb) Nach der Rspr. des Senats wird die tatsächliche Vermutung einer verwerflichen Gesinnung des Gläubigers nicht ohne weiteres dadurch widerlegt, dass Wertangaben des Bürgen oder Mithaftenden in einer in zeitlichem Zusammenhang mit dem Abschluss des

Wer mit den Tiefen des Bankrechts nicht so vertraut ist, würde hier eine Bürgschaft gem. § 765 BGB annehmen. Dies wäre zumindest in der 1. juristischen Prüfung, in der nicht auf den Palandt zurückgegriffen werden darf, mit entsprechender Begründung auch sehr gut vertretbar. Im **Assessor-examen** kann das Verkennen der hier vorliegenden „einseitig verpflichtenden Mithaftungserklärung“ zu Punktabzügen führen. Der BGH ordnet die Mithaftungserklärung Jahren als Form des Schuldbeitritts ein (BGH, Urteil vom 25.01.2005, XI ZR 325/03 und Urteil vom 16.06.2009, XI ZR 539/07). Krass überforderte Mithafter sollen genau wie Bürgen den vollen Schutz durch die Nichtigkeitsfolge gem. § 138 I BGB genießen (Palandt/Ellenberger, BGB, § 138 Rn 38a; Madaus, WM 2003, 1705 ff.; Palandt/Grüneberg, BGB, Überblick vor § 414 Rn 4).

Voraussetzungen der Rspr. an die Sittenwidrigkeit von Verträgen bei krasser finanzieller Überforderung des Ehegatten

K hätte die Vermögensverhältnisse der B vor Vertragsschluss überprüfen müssen.

Nicht ausreichend ist, dass die Wertangaben des Bürgen in einem zeitlichen Zusammenhang zum Bürgschaftsvertrag stehen.

Widerlegung der Vermutung der verwerflichen Gesinnung, wenn dem finanziell überforderte Ehegatte eigene unmittelbare Vorteile gewinnt

Treffen Mithafter oder Bürgen nur so genannte „**Ausfallhaftungen**“, kann die Sittenwidrigkeit entfallen, weil ausnahmsweise keine krasse sittenwidrige Überforderung vorliegt.

Bürgschaftsvertrags bzw. der Mithaftungserklärung erteilten Selbstauskunft seine objektiv krasse finanzielle Überforderung nicht erkennen lassen. Den (subjektiven) Vorwurf der Sittenwidrigkeit räumen sie nur aus, wenn sie einer sorgfältigen Überprüfung des Gläubigers standhalten. Für Angaben durch einen Dritten gilt dies erst recht.“

„II.3.b) bb) Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, dass [K] die Angaben des E der gebotenen sorgfältigen Überprüfung unterzogen hat.“

„II.3.b) cc) **[Zudem kann] nach der Rspr. des Senats zwar ein auf einen freien Willensentschluss hindeutendes und ein Handeln allein aus emotionaler Verbundenheit widerlegendes Eigeninteresse des finanziellkrassüberforderten Ehepartners an der Darlehensgewährung grds. zu bejahen sein, wenn er zusammen mit dem Ehepartner ein gemeinsames Interesse an der Kreditgewährung hat oder ihm aus der Verwendung der Darlehensvaluta unmittelbare und ins Gewicht fallende geldwerte Vorteile erwachsen.** In einem solchen Fall ist dann auch die tatsächliche Vermutung widerlegt.“

„II.3.b) cc) **Ein solcher unmittelbarer Vorteil, wie insbesondere das Miteigentum an dem finanzierten Objekt, liegt hier aber bei [B] nicht vor. Nur mittelbare Vorteile, wie etwa eine Verbesserung des Lebensstandards oder der Wohnverhältnisse oder die Aussicht auf eine spätere Mitarbeit im Betrieb, ändern an der Sittenwidrigkeit nichts.** Ihnen kommt daher auch für die Widerlegung der tatsächlichen Vermutung keine Bedeutung zu.“

Der Vertrag wäre nicht sittenwidrig, wenn B aufgrund anderer Sicherheiten nur eine „Ausfallhaftung“ träfe. Dies wäre der Fall, wenn K sie erst nach ordnungsgemäßer Verwertung der Grundsuld in Anspruch nehmen darf. Laut Vertrag wurde die Grundsuld hier aber nicht nur zur Sicherung des Darlehens, sondern zur Sicherung aller künftigen und gegenwärtigen Ansprüche der K gegen E und B bestellt. Folglich besteht keine reine Ausfallhaftung und beseitigt die Existenz der Grundsuld nicht die krasse finanzielle Überforderung der Mithafterin. Mithin kann K die Vermutung der Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB nicht widerlegen. Der Vertrag ist damit als nichtig anzusehen.

III. Ergebnis

K steht gegen B kein Anspruch auf Zahlung von 200.000 € aus §§ 311 I, 241 I BGB i.V.m. § 488 I 2 BGB zu.

FAZIT

Nach st. Rpsr. ist die **Mithaftungsübernahme eines Ehegatten** ebenso wie eine Bürgschaft als sittenwidrig anzusehen, wenn ein Partner durch die Darlehensschuld finanziell krass überfordert wird und die Haftung allein aufgrund seiner emotionalen Verbundenheit mit dem anderen Partner übernimmt.